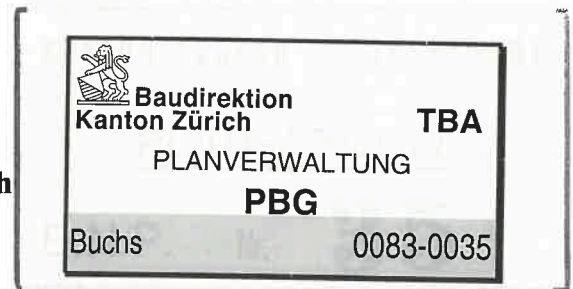


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Juli 1992



### 2013. Amtlicher Quartierplan (Revision)

Am 7. April 1992 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. August 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterdorf und Auf Buh (Revision).

Gde. Buchs

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. August 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Auf einen gegen die Festsetzung erhobenen Rekurs ist die Baurekurskommission I mit Beschluss vom 6. Dezember 1991 nicht eingetreten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Februar 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Beizugsgebiet besteht aus den beiden Quartierplangebieten Hinterdorf und Auf Buh, erweitert mit den von der Verkehrserschliessung mitbetroffenen Grundstücken Kat.-Nrn. 1302, 247, 836, 837, 344, 1128, 1129 und 347. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs.

Das infolge Änderung der kommunalen Richtplanung von Buchs erforderliche Revisionsverfahren erstreckt sich vornehmlich auf Korrekturen beim Mühlestrassen- und beim Glärnischweg-Ausbau sowie auf Baulinienanpassungen.

Die an der Mühlestrasse und am Glärnischweg auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges. Die mit RRB Nr. 4304/1975 genehmigten Baulinien für die seinerzeitig als Sammelstrasse konzipierte Glärnischstrasse werden teilweise aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Mühlestrasse 10 und beim Glärnischweg 6%.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs für die veränderte Verkehrserschliessung Süd. Im übrigen hat der mit RRB Nr. 966/1986 genehmigte Quartierplan Auf Buh Gültigkeit.

Der Gemeinderat Buchs wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 LSV vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 19. August 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Hinterdorf und Auf Buh (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**